

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/08 S

L 8 B 239/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

S 11 ER 60/07 (SG Schwerin)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Lübecker Straße 285, 19059 Schwerin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Antragstellers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 27. Februar 2008 - B 14 AS 13/08 S - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 27. Februar 2008 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2007 (L 8 B 239/07) als unzulässig verworfen (B 14 AS 13/08 S).
- 2 Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11. März 2008.
- 3 Der Rechtsbehelf ist unzulässig. Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller eine Gegenvorstellung oder eine Anhörungsrüge nach § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) erheben wollte, ob eine Gegenvorstellung nach Einführung der Anhörungsrüge weiterhin zulässig ist (so BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4) und ob beide Rechtsbehelfe nebeneinander stehen können. Für beide Rechtsbehelfe sind jedenfalls die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Es fehlt an der ordnungsgemäßen Vertretung des Antragstellers. Nach § 166 Abs 1 SGG müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt gemäß § 178a Abs 2 Satz 5 SGG auch für die Anhörungsrüge. Der Vertretungszwang gilt aber auch für die Gegenvorstellung, soweit sie sich gegen Entscheidungen richtet, die in einem dem Vertretungszwang unterworfenen Verfahren ergangen sind (vgl BSG, Beschlüsse vom 6. Dezember 2006 - B 9a VG 3/06 C und 10. November 2006 - B 9a SB 61/06 B; BFH, Beschluss vom 19. März 2003 - X B 51/01 -). Der Beschluss des Senats, gegen den der Antragsteller sich wendet, betrifft eine Nichtzulassungsbeschwerde, die ihrerseits dem Vertretungszwang unterliegt. Gegenvorstellung und Anhörungsrüge können mithin nicht privatschriftlich, sondern nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte erhoben werden.
- 4 Die vom Antragsteller persönlich unterzeichnete Gegenvorstellung war dementsprechend als unzulässig zu verwerfen. Im Übrigen gibt das Vorbringen des Antragstellers in seinem oa Schreiben keinen Anlass, die Entscheidung des Senats vom 27. Februar 2008 zu ändern.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

